

Zwischen:

Grundstückseigentümer

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon Mobil

und

envia TEL GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

Der/die Grundstückseigentümer gestattet/gestatten envia TEL die Mitbenutzung folgender Grundstücke:

- wie unter „Grundstückseigentümer“ angegeben
- abweichendes Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und der auf dem Grundstück/den Grundstücken befindlichen Gebäude(n):

- Einfamilienhaus
- Mehrparteienhaus
- Anzahl Wohneinheiten
- Anzahl Geschäftseinheiten
- mehrere Gebäude
- Anzahl Gebäude*

* Bitte Anzahl Wohneinheiten/Geschäftseinheiten pro Gebäude als Anlage beifügen.

Ansprechpartner für Zugang zum Gebäudenetz

- wie unter „Grundstückseigentümer“ angegeben
- abweichender Ansprechpartner

Ansprechpartner für Zugang zum Gebäudenetz

Name Vorname

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)

Telefon

Mobil

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Einmalige Kosten der Errichtung innerhalb der Vorvermarktungsphase 0 €, nach der Vorvermarktungsphase und bis Abschluss der Bautätigkeiten im Anschlussgebiet 399 €, nach Abschluss der Bautätigkeiten im Anschlussgebiet 1.499 €, jeweils inkl. 10 Meter Tiefbau auf dem Grundstück (jeder weitere Meter zzgl. 25 €). Verfügbarkeit, Aktionszeiträume, Anschlussgebiete und Stand des Netzausbaus können unter www.enviaTEL.de/highspeed geprüft werden.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift Eigentümer/Eigentümerin

X

i.A. O. H

i. A. Oliver Kalis, Leiter Privatkundenvertrieb